

E) ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG nach § 6a Abs. 1 BauGB

Die 30. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Sondergebiet „Photovoltaikanlage Striegel“ wurde mit ortsüblicher Bekanntmachung am 21.07.2021 wirksam. Im Zuge der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans wurden eine Umweltprüfung sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange durchgeführt (§§ 2 Abs. 4, 3, 4 BauGB).

Es besteht die Verpflichtung, nach Rechtskraft der 30. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans eine zusammenfassende Erklärung mit Angaben zur Art und Weise der Berücksichtigung der

- Umweltbelange
 - Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
 - geprüften Planungsalternativen
- zu erstellen.

1. Umweltbelange

Belange der Umwelt	Art und Weise der Berücksichtigung
Die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Sondergebiet „Photovoltaikanlage Striegel“ stellt eine Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (Eingriff) dar.	Die Umweltauswirkungen für die Schutzgüter Mensch, Siedlung, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter wurden erfasst, der Ausgleich ermittelt und in dem Umweltbericht in der Fassung vom 09.04.2021 der IBW - Ingenieurbüro Weber GmbH & Co. KG, Stadtsteinach, der Bestandteil der Begründung der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans Sondergebiet „Photovoltaikanlage Striegel“ ist, zusammengefasst.

2. Ergebnisse der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung des Vorentwurfes der 30. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage Striegel“ hat in der Zeit vom 22.12.2020 bis einschließlich 28.01.2021 stattgefunden.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
-	Aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Äußerungen hervor.

3. Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 18.12.2020.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Marktgemeinde Hahnbach vom 23.12.2020	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Gemeinde Poppenricht vom 28.12.2020	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Regierung der Oberpfalz, Sachgebiete 24 und 34, Höhere Landesplanungsbehörde/Städtebau (Reg.d.Opf.) vom 29.12.2020	<p>Die Hinweise der Reg.d.Opf., dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Planung dem Ziel (Z) 6.2.1 des Landesentwicklungsprogramms (LEP Stand 01.01.2020) Rechnung trägt, wonach Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind, - gemäß dem LEP-Grundsatz (G) 6.2.3 Freiflächenphotovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden sollen, da sie das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen können, - der Planungsbereich auf Grund der Lage an der Gemeindeverbindungsstraße zumindest eine gewisse Vorbelastung aufweist, - insbesondere durch die relativ umfangreiche Dimension der Photovoltaikanlage und die Einsehbarkeit Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht zu vermeiden sind, - nach dem Grundsatz der Raumordnung in Art. 6 Abs. 2 Ziff. 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) das Landschaftsbild Bayerns in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden, Kultur- und Naturlandschaften erhalten und entwickelt werden sollen, historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben sollen, die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen, - die geplante Photovoltaikanlage zudem gemäß B I 2.2 Regionalplan Oberpfalz-Nord i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ innerhalb des regionalplanerischen landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 15 „Sulzbacher-Rosenberger Hügelland“ liegt, - entsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, - bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen daher sorgfältig zu prüfen ist, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind, - im Hinblick auf die Bewertung der Schwere des Eingriffs, der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie der Eignung der beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen daher den Stellungnahmen der Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes eine hohe Bedeutung beizumessen ist,

<p>zu Reg.d.Opf.</p>	<p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Die gegebenen Hinweise wurden bei der Ausarbeitung der Bauleitplanung bereits berücksichtigt. Zudem wurden in den Entwürfen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im Textteil B, Ziff. 3 sowie - in der Begründung zum Bebauungsplan im Textteil A, Ziff. 2.3 entsprechende Hinweise aufgenommen. <p>Im Hinblick auf die Bewertung der Schwere des Eingriffs, der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie der Eignung der beabsichtigten Ausgleichsmaßnahmen ist festzuhalten, dass das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde mit dem Umweltbericht und grundsätzlich mit Ausgleichsmaßnahmen einverstanden ist sowie den Verzicht auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung akzeptiert hat. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat gegen die Bauleitplanung keine Einwände vorgebracht.</p>
<p>Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6)</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 31 - Bauamt, vom 18.01.2021</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 51 - Staatl. Abfallrecht</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 52 - Wasserrecht, vom 04.01.2021</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 53 - Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde), vom 15.01.2021</p>	<p>Dass von Seiten der Untere Naturschutzbehörde mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - dem Umweltbericht der Flächennutzungsplanänderung, - dem Umweltbericht des Bebauungsplans und - grundsätzlich mit Ausgleichsmaßnahmen Einverständnis besteht sowie der Verzicht auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung akzeptiert wird, <p>wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.</p> <p>Den Forderungen der Untere Naturschutzbehörde, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die einzelnen Ausgleichsflächen im Bebauungsplan lageplanmäßig genau darzustellen und mit ihrer jeweiligen Flächengröße zu benennen sind, - bei der Heckenbepflanzung heimische, standortgerechte Gehölze gemäß der Gehölzliste „Oberpfälzisches Hügelland“ zu verwenden sind, - für die Waldsaumbepflanzung geeignete Gehölzarten vorzuschlagen sind, - die genaue Anzahl der Obstbäume zu benennen ist, - nachdem sich die Ausgleichsflächen nicht im Eigentum der Stadt Sulzbach-Rosenberg befinden eine dingliche Sicherung zugunsten der Stadt gefordert wird und diese dingliche Sicherung der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen ist, - die Ausgleichsmaßnahmen zeitgleich mit der Herstellung der Photovoltaikanlage auszuführen und der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen sind sowie ein gemeinsamer Abnahmetermin durchzuführen ist, <p>wird stattgegeben.</p>

<p>zu Untere Naturschutzbehörde</p>	<p>Die Entwürfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im Textteil B Ziff. 5 „Maßnahmen zur Verwirklichung“ F) „Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ Nr. 4 „Landschafts- und Naturschutz“ sowie - des Lageplans und der Begründung zum Bebauungsplan im Textteil C „Naturschutzfachliche Eingriffsregelungen“ Ziff. 2 „Eingriffsflächen / Ausgleichsflächen“ und 3 „Festsetzungen“ wurden entsprechend ergänzt. <p>Im wirksamen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Sulzbach-Rosenberg und dem Vorhabenträger ist hierzu geregelt, dass „die Ausgleichsfläche im Grundbuch einzutragen und dauerhaft als solche zu sichern sowie entsprechend den Vorgaben des Landratsamtes Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde, zu pflegen ist. Dem Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde, sowie der Stadt ist ein Nachweis der Eintragung des Grundstückes als Ausgleichsfläche im Grundbuch vor Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungs- und Grünordnungsplan vorzulegen. Die Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens in der nach der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage folgenden Pflanzperiode im Herbst auszuführen“.</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 53 - Immissionschutz, vom 20.01.2021</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Wasserwirtschaftsamt Weiden (WWA) vom 29.01.2021</p>	<p>Die Hinweise des WWA, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planungen oder Maßnahmen des WWA im Bereich der Bauleitplanung nicht vorliegen, - keine Anschlussmaßnahmen geplant sind, - Trinkwasserschutzgebiete sowie Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für Trinkwasser nicht berührt sind, - der Grundwasserflurabstand insgesamt als gering anzunehmen ist, insbesondere im südlichen Bereich der Planungsfläche, der an den Herbstwiesengraben angrenzt, - Schmutzwasser nicht anfällt, - Oberflächengewässer nicht unmittelbar tangiert werden, - dem WWA keine Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen in den Bereichen der Teilflächen des Bebauungsplans vorliegen und beim zuständigen Landratsamt zu erfragen ist, ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen, - grundsätzlich anmerken ist, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger sowie seinem Planungsbüro zur Kenntnisnahme mitgeteilt.</p> <p>Den Forderungen des WWA, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - sollte oberflächennahes Grundwasser angetroffen werden, bei Gründung im Grundwasserbereich (gesättigte Zone oder Grundwasserschwankungsbereich) auf verzinkte Stahlprofile zu verzichten ist und in diesem Fall andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium) zu wählen sind, um eine Auswaschung von Schwermetallen ins Grundwasser zu vermeiden,

<p>zu WWA</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die Pflege der Grundstücks- und Modulflächen ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bzw. chemischen Reinigungsmitteln zu erfolgen hat, - Niederschlagswasser breitflächig vor Ort zu versickern ist, - sich Oberflächengewässer z.T. in enger Nachbarschaft (Herbstwiesengraben) befinden und bei den Bautätigkeiten da-rauf zu achten ist, dass das Gewässer nicht beeinträchtigt wird, - sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gemäß Art. 1 Bayer. Bodenschutzgesetz - BayBodSchG) und der Aushub z.B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern ist bzw. die Aushubmaßnahme zu unterbrechen ist, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist, - gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Vorrichtungen auf den betroffenen Flächen Vorsorgemaßnahmen zu treffen sind, - Oberboden, der bei allen baulichen Maßnahmen oder sonstigen Veränderungen der Oberfläche anfällt, in nutzbarem Zustand zu erhalten, vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen und fachgerecht in max. 2,00 m hohen Mieten zwischenzulagern ist, - sonstige Beeinträchtigungen des Bodens, wie Bodenverdichtungen oder Bodenverunreinigungen, zu vermeiden sind, - eine Verbringung und Verwertung von Mutterboden außerhalb des Erschließungsgebietes nur in Abstimmung mit der planenden Kommune zulässig ist, - Bodenaushub auf den Grundstücken flächig zu verteilen ist, - der gewachsene Bodenaufbau überall dort zu erhalten ist, wo keine baulichen Anlagen errichtet und auch sonst keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche geplant bzw. erforderlich ist, - die Bodenversiegelung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken ist (§ 1a Abs. 2 BauGB), wird stattgegeben. <p>Die Entwürfe</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im Textteil B Ziff. 5 „Maßnahmen zur Verwirklichung“ J) „Altlasten“ sowie - der Festsetzungen zum Bebauungsplan im Textteil A Ziff. 3.3.11 „Maßnahmen zur Verwirklichung“ J) „Altlasten“ wurden entsprechend ergänzt.
<p>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q, München (BLfD), vom 26.01.2021</p>	<p>Die Hinweise des BLfD hinsichtlich der bau- und kunstdenkmalpflegerischen Belange, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Umfeld des Vorhabens nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine in der bayerischen Denkmalliste verzeichneten Baudenkmäler vorhanden sind, - etwa 1,4 km westlich der Photovoltaikanlage sich das landschaftsprägende Baudenkmal Wallfahrtskirche St. Anna befindet, - der Annaberg als Ensemble-Baudenkmal in der bayerischen Denkmalliste erfasst ist, - vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Bewaldung wohl keine unmittelbare Sichtbeziehung zwischen Wallfahrtskirche und Photovoltaikanlage besteht, aus denkmalfachlicher Sicht keine Einwände gegen das Vorhaben zu erheben sind, - falls sich dies - etwa durch eine Sichtachsenstudie - als unzutreffend erweisen sollte, die Denkmalverträglichkeit der Anlage erneut geprüft werden müsste, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen.

zu BLfD	Nach derzeitigem Sachstand wird eine Sichtachsenstudie nicht gefordert.
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, vom 15.01.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg (AELF) vom 15.01.2021	Dass das AELF aus Sicht der Landwirtschaft keine Einwände gegen die Bauleitplanung hat bzw. die landwirtschaftlichen Belange in der Planung berücksichtigt wurden, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Den Hinweis des AELF, dass im Nordwesten und im Norden Wald an das Planungsgebiet angrenzt und es dadurch bei extremen Wetterereignissen (Gewitterstürme, Schneebruch) bei einem Abstand von bis zu 30 m zum Wald zu Sachschäden an baulichen Anlagen durch umstürzende bzw. abbrechende Bäume kommen kann, wird ebenso vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wurde dem Vorhabenträger sowie seinem Planungsbüro zur Kenntnisnahme mitgeteilt und in den Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan im Textteil B, Ziff. 4 „Hinweise“ als Hinweis aufgenommen.
Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth, vom 18.01.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Amberg	Keine Stellungnahme abgegeben
PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen, vom 06.01.2021	Die Hinweise der PLEdoc, dass - im Planungsgebiet keine von der PLEdoc verwaltete Versorgungsanlagen betroffen sind, - jedoch, wie der Stellungnahme beigefügter Übersichtskarte zu entnehmen ist, südlich des Planungsgebietes eine unterirdische Ferngasleitung in Ost-West-Richtung verläuft, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger sowie seinem Planungsbüro zur Berücksichtigung, insbesondere bei der Leitungsanbindung der Photovoltaikanlage an den Stromabnehmer, mitgeteilt. Die vorhandene Ferngasleitung ist im Lageplan zur Flächennutzungsplanänderung dargestellt. Da sie außerhalb des Planungsgebietes und somit nicht Bestandteil der Bauleitplanung ist, findet Sie keine weitere Berücksichtigung.
Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Weiden	Keine Stellungnahme abgegeben
N-ERGIE Netz GmbH, Netzmanagement Instruktionen, Nürnberg, vom 11.01.2021	Die Hinweise der N-ERGIE, dass - Netzerneuerungen und Neuverlegungen im Planungsgebiet zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorgesehen sind, - da keine Einspeisung in das Stromnetz geplant ist, keine Anregungen oder Bedenken zu der Bauleitplanung bestehen, - im Planungsgebiet keine Leitungen oder Anlagen der N-ERGIE sowie keine von der N-ERGIE betreuten Anlagen vorhanden sind und - sich vor Ort jedoch weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen, insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen, befinden können, für die die N-ERGIE nicht zuständig ist und über diese keine Auskunft gegeben werden kann,

zu N-ERGIE	werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger sowie seinem Planungsbüro zur Berücksichtigung mitgeteilt.
Kreisbrandrat Fredi Weiß vom 21.12.2020	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Freiwillige Feuerwehr Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach, vom 16.01.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach (LBV), vom 26.01.2021	<p>Es bestehen durch den LBV grundsätzlich keine Einwände gegen die Planung des Sondergebietes „Photovoltaikanlage Striegel“.</p> <p>Der Hinweis des LBV, dass im Süd-Westen (<i>Anm. des Bebauungsplans-Geltungsbereiches</i>) beim Fischteich einige Grenzen fehlen, wird vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Grenzverläufe wurden im Entwurf des Lageplans zum Bebauungsplan aktualisiert. Der Lageplan der Flächennutzungsplanänderung hatte bereits die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) enthalten.</p> <p>Die Anregungen des LBV, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf Grund der Lage in der Niederung mit vernässten Böden / Niedermoorböden zu rechnen ist und man sich diese Tatsache für den Artenschutz zu Nutzen machen könnte, - falls während der Bauphase Fahrspuren entstehen, diese als Feuchtlebensräume erhalten bleiben könnten, - bewusst am südwestlichen Rand temporäre Stillgewässer geschaffen werden könnten, - in Nähe zum Bach in der Niederung zumindest mähhbare Mulden angelegt werden könnten, um Tieren der Feuchtlebensräume eine zusätzliche Bleibe zu garantieren und dadurch temporäre Kleingewässer entstehen, die Amphibien, insbesondere der Gelbbauchunke, als Laichgewässer dienen könnten, - für Pflanzungen in der freien Landschaft autochthones Pflanzmaterial verwendet werden sollte, - für das vorgelagerte Grünland Pflanzmaterial mit hohem Krautanteil verwendet werden sollte, ebenfalls bestehend aus Saatgut dieser Region, - die Kornelkirsche (<i>Cornus mas</i>) als eher nicht regionaltypisch angesehen wird, - die Artenzusammensetzung in Bezug auf den feuchten Standort in Feuchte verträgliche Gehölze wie Weiden, Erlen erweitert werden sollte, - bei der Ausführungsplanung (Pflanzplan) auf eine differenzierte Artenzusammensetzung zu achten ist, - zur Pflanzung die Heckenstreifen sowie vor allem der Waldsaum mit Strukturelementen aus Lesesteinhaufen und Totholz bzw. Wurzelstöcken angereichert werden sollten, - mehrere Strukturelemente auch innerhalb des Solarfeldes, vor allem jedoch entlang der Waldränder, bestehend aus Steinhaufen grober Körnung (200-400 mm), Totholzhaufen und/oder Wurzelstöcken, Sand- und Reisighaufen, eingebracht werden sollten, - Ansitzwarten für Greifvögel sinnvoll wären, - im extensiven Grünland südöstlich des Weges jährlich wechselnde Altgrasstreifen für zusätzliche Bereicherung sorgen könnten,

<p>zu LBV</p>	<ul style="list-style-type: none"> - ein regelmäßiger, fachgerechter Schnitt bei den geplanten Obstbäumen unerlässlich ist, - es sinnvoll und wichtig ist, dass sowohl für die Hecke, die Obstbäume als auch für das Grünland ein Pflegekonzept erstellt wird, damit Gehölzstrukturen und Altgrasbereiche geschaffen werden, die geeignet sind die ökologische Funktion zu erfüllen und die Fernwirkung im Landschaftsbild zu reduzieren, - das Grünland innerhalb der PV-Anlage mit zwingend regionalem Saatgut auszuführen und mit dem zugehörigem Pflegekonzept zu versehen ist, - die Flächen nicht gedüngt und nicht mit Pestiziden oder ähnlichen Agrarchemikalien behandelt werden, - die Mähtiefe nicht tiefer als 10 cm vorgeschrieben werden sollte und das Mulchen der Flächen ausdrücklich ausgeschlossen wird, - die Pflege des Grünlandes vorzugsweise durch eine extensive Schafbeweidung von max. 0,4 Großvieheinheiten je Hektar (entspricht ca. 4 Schafe je Hektar) erbracht werden sollte, - Zufütterung nicht zulässig sein sollte, - in der Praxis die Anzahl der Tiere so einzustellen ist, dass immer ein Weiderest von 10-20 % verbleibt, damit die Fläche nicht vollständig der landwirtschaftlichen Nutzung verloren geht und weiterhin hochwertige Lebensmittel erzeugt werden können, - die regelmäßige, mindestens jährliche Kontrolle durch eine fachlich kompetente und vor allem ausgebildete Kraft auszuführen ist, die die Ergebnisse in einem Kurzbericht bestätigt bzw. auf Abweichungen aufmerksam macht und diesen der Stadt als auch der Unteren Naturschutzbehörde zur Kenntnis gibt, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen und wie folgt behandelt: Die Anregungen wurden dem Vorhabenträger und seinem Planungsbüro zur Kenntnisnahme mitgeteilt. Die Ausgleichsmaßnahmen wurden vom Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde, anerkannt und müssen auf Grund der Stellungnahme des LBV nicht ergänzt werden. Der Vorhabenträger möchte jedoch einzelne Anregungen (z.B. Steinhaufen) freiwillig umsetzen.
<p>Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe Sulzbach-Rosenberg</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Umweltschutzbeauftragter Peter Zahn vom 08.01.2021</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Stadtheimatspfleger Dr. Markus Lommer</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>

4. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Entwurf der 30. Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung Sondergebiet „Photovoltaikanlage Striegel“ wurde mit allen erforderlichen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 05.03.2021 bis einschließlich 07.04.2021 öffentlich ausgelegt.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
-	Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Äußerungen hervor.

5. Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Zugang der Aufforderung vom 01.03.2021.

Stellungnahmen	Art und Weise der Berücksichtigung
Marktgemeinde Hahnbach vom 09.03.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Gemeinde Poppenricht vom 04.03.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Regierung der Oberpfalz, Sachgebiete 24 und 34, Höhere Landesplanungsbehörde/Städtebau, (Reg.d.Opf.), vom 07.04.2021	Die Reg.d.Opf. wiederholt ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 29.12.2020. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 23.02.2021 wird aufrechterhalten, sie wurde der Reg.d.Opf. mit Schreiben vom 01.03.2021 mitgeteilt. Der Bitte der Reg.d.Opf., ihr eine Ausfertigung der Bauleitplanung nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens zukommen zu lassen, wird entsprochen.
Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord (6) vom 29.03.2021	Die Hinweise des Regionalen Planungsverbandes, dass <ul style="list-style-type: none"> - die geplante Photovoltaikanlage gemäß B I 2.2 Regionalplan Oberpfalz-Nord i.V.m. Karte 3 „Landschaft und Erholung“ innerhalb des regionalplanerischen landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Nr. 15 „Sulzbacher-Rosenberger Hügelland“ liegt, - dementsprechend B I 2.1 Regionalplan Oberpfalz Nord in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege besonderes Gewicht zukommt, - bei landschaftsverändernden Maßnahmen oder neuen Nutzungen daher sorgfältig zu prüfen ist, ob Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der natürlichen Grundlagen zu erwarten sind, - gemäß B I 3.1 Regionalplan Oberpfalz-Nord auf eine geeignete Pflege der Landschaft, insbesondere in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, hingewirkt werden soll,

<p>zu Regionaler Planungsverband</p>	<ul style="list-style-type: none"> - die für Naturhaushalt und Landschaftsbild wertvollen Landschaftsteile der Region, wie sie insbesondere in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten zu finden sind, zur Erhaltung ihrer Eigenart und ökologischen Funktionsfähigkeit bestimmte Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen bedürfen und vor diesem Hintergrund den Stellungnahmen und Forderungen der Fachstellen des Natur- und Landschaftsschutzes eine wichtige Rolle zu kommt, weshalb diese berücksichtigt werden sollen, - das Vorhaben zu den Erfordernissen B X 1 und B X 4 des Regionalplans Oberpfalz-Nord beitragen kann, wonach der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen soll und darauf hingewirkt werden soll, dass erneuerbare Energien u.a. vor allem im Mittelzentrum Sulzbach-Rosenberg verstärkt genutzt werden, <p>werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Naturschutzbehörde hat sich bereits in der frühzeitigen Behördenbeteiligung dahingehend geäußert, dass es mit dem Umweltbericht und grundsätzlich mit Ausgleichsmaßnahmen einverstanden ist. Zudem hat die Untere Naturschutzbehörde den Verzicht auf eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung akzeptiert. Die Forderungen der Unteren Naturschutzbehörde zu kleineren Änderungen wurden in der Bauleitplanung aufgenommen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat gegen die Bauleitplanung keine Einwände vorgebracht.</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 31 - Bauamt, vom 06.04.2021</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 51 - Staatl. Abfallrecht</p>	<p>Keine Stellungnahme abgegeben</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 52 - Wasserrecht, vom 04.03.2021</p>	<p>Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme</p>
<p>Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 53 - Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde), vom 15.03.2021</p>	<p>Den Forderungen der Untere Naturschutzbehörde, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - hinsichtlich der Ausgleichsflächen „Extensivgrünland“ naturschutzfachlich eine extensive Mahd-Nutzung zu fordern ist, - die Mahd Grundvoraussetzung zur Anerkennung der Ausgleichsmaßnahme ist, - mit dem Schnittzeitpunkt zwischen 1. Juni und 30. September jeden Jahres Einverständnis besteht, - das Schnittgut von der Fläche abzufahren ist, - das Mulchen des Schnittgutes nicht zulässig ist, da dies nicht zu einer Extensivierung sondern zu einer Nährstoffanreicherung beiträgt, dies dem naturschutzfachlichen Ziel der Schaffung von Extensivgrünland widersprechen würde und die Bauleitplanung diesbezüglich entsprechend zu ändern ist, <p>wird stattgegeben. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung im Textteil C (Umweltbericht) Ziff. 3 „Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen“ sowie die Begründung zum Bebauungsplan im</p> <ul style="list-style-type: none"> - Textteil B (Grünordnungsplan) Ziff. 3 „Textliche Festsetzungen zur Grünordnung“, - Textteil C (Naturschutzfachliche Eingriffsregelung) Ziff. 3 „Festsetzungen“ und

zu Untere Naturschutzbehörde	- Textteil D (Umweltbericht) Ziff. 3 „Maßnahmen zur Minderung oder zum Ausgleich von Umweltauswirkungen“ wurden entsprechend ergänzt. Die Änderungen der Textteile stellen keine Änderung i.S. des § 4a Abs. 3 BauGB dar, wonach die Entwürfe der Bauleitpläne, welche nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung) oder § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung) geändert wurden, erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen sind.
Landratsamt Amberg-Sulzbach, Sachgebiet 53 - Immissionschutz, vom 04.03.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Wasserwirtschaftsamt Weiden vom 31.03.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Sachgebiet B Q (BLfD), München, vom 30.03.2021	Das BLfD wiederholt seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 26.01.2021. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 23.02.2021 wird aufrechterhalten, sie wurde dem BLfD mit Schreiben vom 01.03.2021 mitgeteilt.
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, vom 04.03.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg (AELF) vom 16.03.2021	Das AELF wiederholt seine Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 15.01.2021. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 23.02.2021 wird aufrechterhalten, sie wurde dem AELF mit Schreiben vom 01.03.2021 mitgeteilt.
Amt für ländliche Entwicklung Oberpfalz, Tirschenreuth, vom 16.03.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Amberg	Keine Stellungnahme abgegeben
PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen, vom 08.03.2021	Keine Äußerung/Einwände in der Stellungnahme
Bayernwerk Netz GmbH, Kundencenter Weiden, vom 30.03.2021	Das Bayernwerk hatte keine Einwände gegen die Bauleitplanung. Die Hinweise des Bayernwerkes, dass <ul style="list-style-type: none"> - als Netzbetreiber die N-ERGIE Netz GmbH tätig ist, - die elektrische Anbindung/Erschließung der Photovoltaikanlage über private 20 kV-Kabel und Trafostationen erfolgt, - bei der Verlegung des Privatkabels öffentliche oder private Grundstücke, Straßen und Wege benutzt oder gekreuzt werden sowie - die Dokumentation und Auskunftspflicht über das Privatkabel von der Gemeinde geregelt werden muss, werden vom Stadtrat zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden dem Vorhabenträger sowie seinem Planungsbüro zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

N-ERGIE Netz GmbH, Netzmanagement Instruktionen, Nürnberg, vom 10.03.2021	Die N-ERGIE wiederholt ihre Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung vom 11.01.2021. Weitere Anregungen oder Bedenken zur Bauleitplanung hat sie nicht. Der Stadtrat nimmt dies zur Kenntnis. Die Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 23.02.2021 wird aufrechterhalten, sie wurde der N-ERGIE mit Schreiben vom 01.03.2021 mitgeteilt.
Kreisbrandrat Fredi Weiß	Keine Stellungnahme abgegeben
Freiwillige Feuerwehr Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach	Keine Stellungnahme abgegeben
Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Hilpoltstein	Keine Stellungnahme abgegeben
Landesjagdverband Bayern e.V., Kreisgruppe Sulzbach-Rosenberg	Keine Stellungnahme abgegeben
Umweltschutzbeauftragter Peter Zahn	Keine Stellungnahme abgegeben
Stadtheimatpfleger Dr. Markus Lommer	Keine Stellungnahme abgegeben

6. Planungsalternativen

In den Abwägungsvorgang eingestellte Planungsvarianten	Bemerkungen
Wiedernutzbarmachung des ehemaligen Werksgeländes der Maxhütte	Auf Grund der noch nicht endgültig geregelten Umweltbelastung ehemaligen Werksgeländes kann hier noch keine Bauleitplanung durchgeführt werden.
	Weitere Flächen wurde nicht geprüft, da eine Anforderung an die Planung die räumliche Nähe zu dem Abnehmer der erzeugten Energie war. Das Vorhaben soll zur Energieversorgung der Fa. Leonhard Kurz Stiftung & Co. KG, Werk Sulzbach-Rosenberg an der Eisenhammerstraße beitragen.

Aus Spalte 2 (Bemerkungen) ergeben sich die Gründe, warum diese Planungsvarianten nicht weiterverfolgt wurden.

Aufgestellt:

Ort, Datum	Unterschrift
Sulzbach-Rosenberg, den 21.07.2021	Michael Göth Erster Bürgermeister

